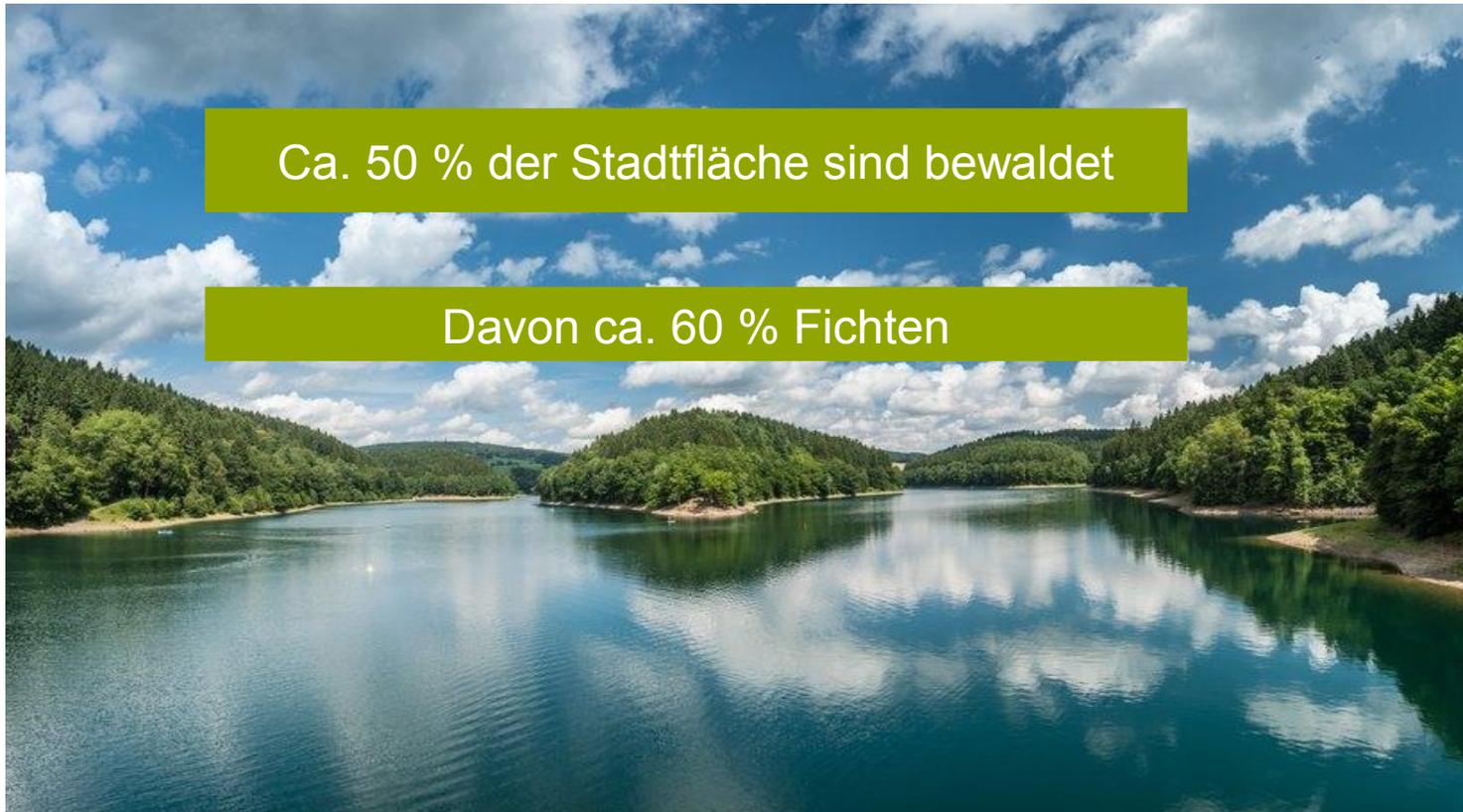


Situation des Waldes im Stadtgebiet Gummersbach

Ca. 50 % der Stadtfläche sind bewaldet

Davon ca. 60 % Fichten



2018 Windwurf- und Borkenkäferschäden

- 250 ha Waldfläche betroffen
- Das Schadholz konnte fast vollständig aufgearbeitet und verkauft werden



2019 Borkenkäferschäden

- Ca. 600ha Waldfläche sind betroffen
- Das Schadholz kann nur noch zum Teil aufgearbeitet und verkauft werden.
- Ca. 500 ha bleiben stehen





Problem durch stehenbleibendes Käferholz

Holz lässt sich ab März nicht mehr als
Bauholz verkaufen

Einschlag ist voraussichtlich ab Sommer
nächsten Jahres aus Gründen der
Arbeitssicherheit nicht mehr möglich

Ergebnis: Baumartenwechsel ist nicht möglich

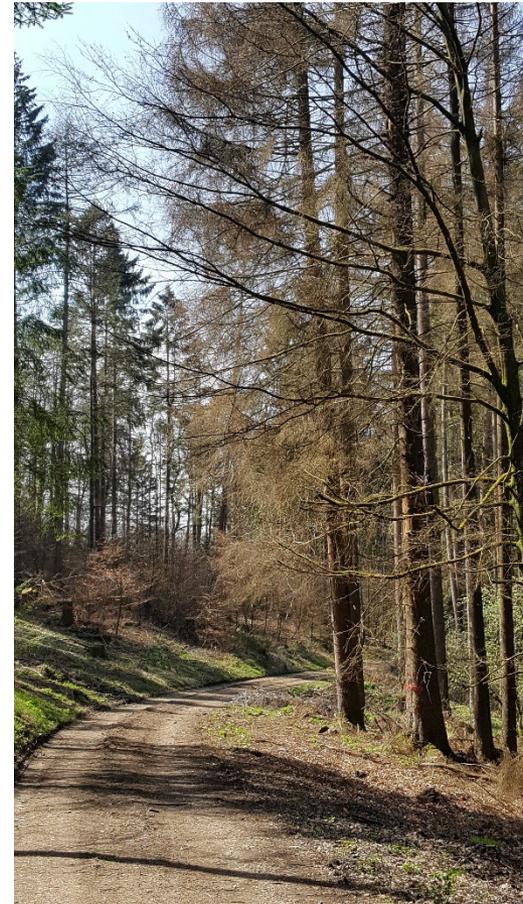
Verkehrssicherungspflicht?



Verkehrssicherung im Wald

- Im Wald abseits der Wege
- Auf Waldwegen/Wirtschaftswegen
- Auf stark frequentierten Wanderwegen

Im Wald und auf Waldwegen muss der Erholungssuchende mit waldtypischen Gefahren rechnen. Diese ergeben sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung





Ausnahme Megagefahr

- Der BGH hat sich dazu bislang nicht geäußert
- Verschiedene Staatsforstverwaltungen ordnen deren Beseitigung an, da man ja nicht weiß, wie im Zweifel entschieden wird. Aber nur an Wegen mit mindestens mäßigem Verkehr
- Ratgeber, wie z.B. AID-Heft, empfehlen ein Handeln bei Kenntnis; sehen aber keine Untersuchungspflicht



Merkmale einer Megagefahr

Quelle: Kranz

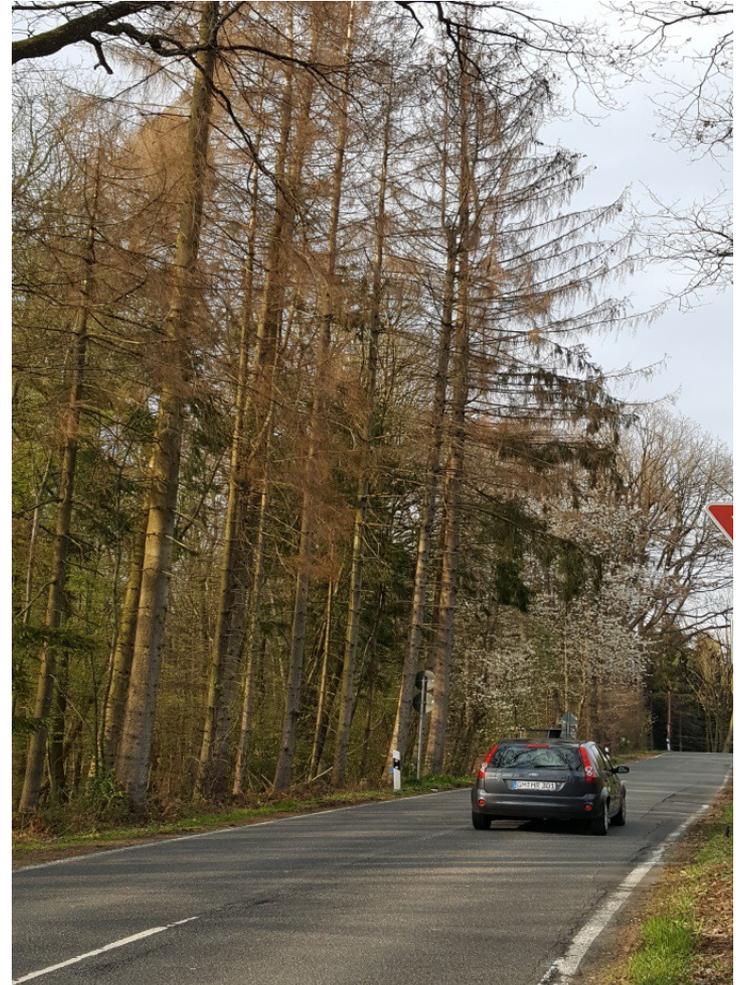
- Für jedermann erkennbare Gefahr, die ohne jeglichen Zweifel in allernächster Zeit in einen Schaden umschlagen kann
- Lebensgefahr / erhebliche Körperverletzungsgefahr
- Baum / Ast kann mehrere Personen gleichzeitig töten oder körperlich schwer verletzen
- Gefahrenbild unterscheidet sich eklatant von den üblichen Gefahrenbildern im Wald



Verkehrssicherung im Waldrandbereich

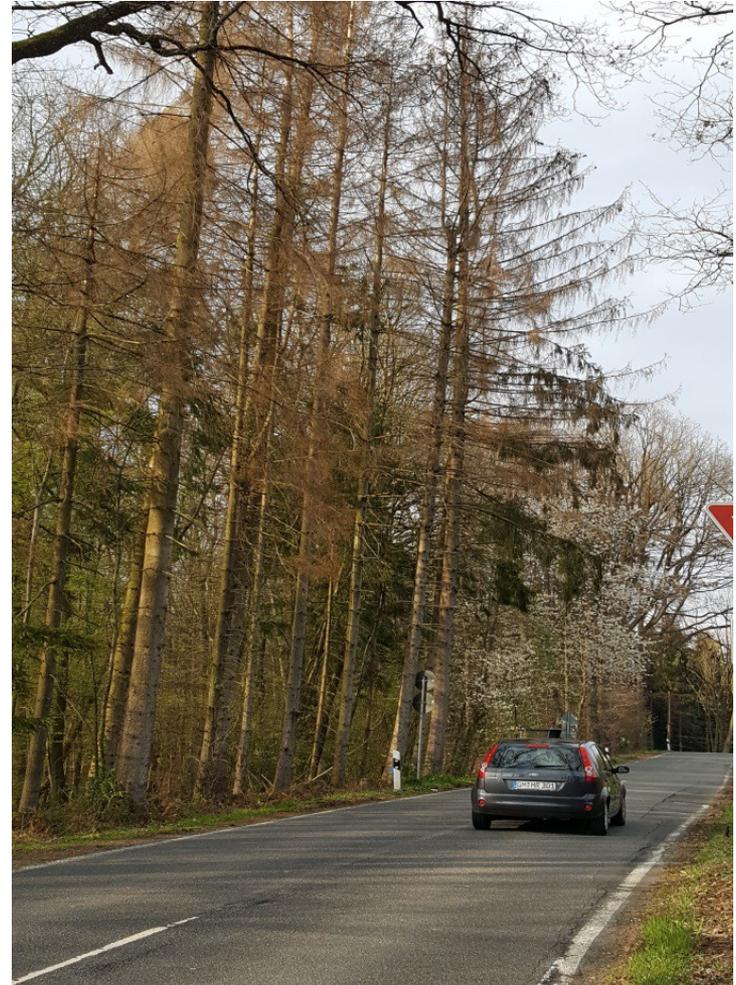
- Öffentliche Verkehrsstrecken
(Straßenbaulastträger+Waldeigentümer)
- An Gebäuden (Waldeigentümer)
- Erholungseinrichtungen
(Waldeigentümer)

Eine Baumlänge



Wie wird im landeseigenen Wald verfahren?

- 18 monatiger Kontrollintervall (Unbelaubt/belaubt)
- Halbjährlich bei besonderen Gefahrensituationen (z.B. Käferbaum)
- Sofort nach Extremwetterereignissen (z.B. Sturm)
- Dokumentationspflicht
- Der Waldbesitzer kann die visuelle Baumkontrolle an den Landesbetrieb Wald und Holz vertraglich übertragen





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

